

Schweizerisches Aktionskomitee für das Tierschutzgesetz
Comité d'action suisse pour la loi sur la protection des animaux

Geschäftsstelle:
Postfach 1691
3001 Bern
031 228788

Dokumentationsdienst der
Bundesversammlung

3003 Bern

Bern, 9. November 1978 PM/ys

Informationsmaterial zum Tierschutzgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

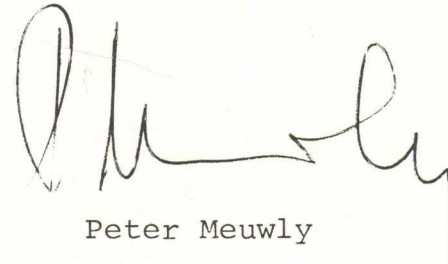
Im Auftrag des Schweizerischen Aktionskomitees für das Tierschutzgesetz senden wir Ihnen in der Beilage die gewünschten Unterlagen.

Für das von Ihnen gezeigte Interesse danken wir bestens und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Schweizerisches Aktionskomitee
für das Tierschutzgesetz

Für die Geschäftsstelle:



Peter Meuwly

Die französischen Referentenführer folgen später.

Beilagen: erwähnt

Ko-Präsidium:
Nationalrat Albert Rüttimann (CVP, AG) - Nationalrat Erwin Akeret (SVP, ZH) - Nationalrat Urs Kunz (FDP, BE) - Nationalrat Josef Diethelm (SP, SZ)

Vize-Präsidium:
Richard Steiner, Präsident des Tierschutzes Schweiz - Dr. H. Hüsey, Präsident des World-Wildlife-Fund Schweiz - Professor Dr. A. Nabholz, alt Direktor des Eidg. Veterinärarnes - Dr. h. c. Carl Stemmler-Morath - Professor Dr. E. Seiferle - Nationalrat Dr. Hans Tschumi (SVP, BE) - Nationalrat Martin Bundi (SP, GR) - Nationalrat André Gautier (LPS, GE) - Nationalrat Heinrich Schalcher (EVP, ZH) - Nationalrätin Hanny Thalmann (CVP, SG) - Nationalrätin Martha Ribi (FDP, ZH) - Ständerat Albin Heimann (LdU, ZH) - Ständerat Peter Knüsel (FDP, LU)

Schweizerisches Aktionskomitee
für das Tierschutzgesetz

T I E R S C H U T Z G E S E T Z

Referentenführer / Musterreferat

Inhaltsübersicht

1. Ausgangslage
2. Was bringt das Tierschutzgesetz Neues?
 - 2.1 Grundsätze
 - 2.2 Tierhaltung
 - 2.21 Allgemeine Bestimmungen
 - 2.22 Verbotene Haltungsarten
 - 2.23 Bewilligungspflicht für Aufstallungs-
systeme und Stalleinrichtungen
 - 2.24 Tierpfleger
 - 2.25 Halten von Wildtieren
Handel und Werbung mit Tieren
 - 2.3 Internationaler Handel
 - 2.4 Tiertransporte
 - 2.5 Tierversuche
 - 2.6 Schlachten von Tieren
 - 2.7 Verwaltungsmassnahmen
3. Die von den Initianten des Referendums gegen das
Gesetz vorgebrachten Argumente
4. Allgemeine Würdigung

Erläuterung zu einigen Begriffen

T i e r s c h u t z g e s e t z

Referentenführer / Musterreferat

1. Ausgangslage

In der Volksabstimmung vom 2. Dezember 1973 hat das Schweizervolk mit überwältigendem Mehr einer Aenderung von Artikel 25^{bis} der Bundesverfassung zugestimmt, durch welche die Befugnis zur Gesetzgebung über den Tierschutz, die bisher bei den Kantonen lag, in die Zuständigkeit des Bundes überging. In der Folge legte der Bundesrat dem Parlament ein Tierschutzgesetz vor, welches in der Februarsession 1978 verabschiedet wurde. Gegen dieses Gesetz hat die Ligue genevoise contre la vivisection das Referendum ergriffen.

Nicht nur das Interesse, das der Mensch in einer immer stärker vertechnisierten Umwelt dem Tier als Teil der Natur entgegenbringt, nicht nur das zunehmende Verantwortungsbewusstsein dem schwächeren Mitgeschöpf Tier gegenüber, sondern auch das Bestreben, einer höchst unbefriedigenden Situation auf dem Gebiete des Tierschutzrechtes ein Ende zu setzen, haben zur Schaffung des Gesetzes geführt. Eine eigentliche, neuzeitlichen Anschauungen entsprechende Tierschutzgesetzgebung besteht zur Zeit nur in den Kantonen Zürich, Freiburg, Waadt und Genf. Auch die Regelung in diesen Kantonen kann jedoch nicht restlos befriedigen, weil sich verschiedene tierschutzrelevante Probleme nicht beschränkt auf das Gebiet eines einzelnen Kantons regeln lassen, sondern nur gesamtschweizerisch.

* (Daneben regeln einige Kantone Sondergebiete des Tierschutzes, wie z.B. die Durchführung von Tierversuchen oder auch die Verwendung von Zughunden durch - minde-

* in Klammern: fakultative Passagen.

stens teilweise - altherwürdige Vorschriften. Schliesslich enthält das Strafgesetzbuch in Artikel 264 eine Bestimmung, die denjenigen mit Strafe bedroht, der sich einer Tierquälerei schuldig macht. Dieser Strafartikel lässt der Auslegung und dem Ermessen des Richters einen breiten Spielraum, was sich in den sehr verschiedenen Gerichtsurteilen widerspiegelt. Ein solcher Zustand führt notgedrungen zu Rechtsungleichheiten und ist daher unbefriedigend.)

Mit dem Tierschutzgesetz wird auch eine wesentliche Lücke in der Umweltschutzgesetzgebung im weiteren Sinne geschlossen. Es stellt eine notwendige Ergänzung der Bundesgesetzgebung über Natur- und Heimatschutz, Jagd und Vogelschutz sowie Fischerei und Umweltschutz dar.

Der Erlass eines eidgenössischen Tierschutzgesetzes entspricht somit nicht nur einem von Tierschutzkreisen längst erhobenen Postulat und verschiedenen Vorstössen im Parlament, sondern offensichtlich auch dem Willen des Volkes. Das vom Parlament am 9. März 1978 nach langen und zum Teil recht hitzigen Verhandlungen verabschiedete Gesetz stellt in verschiedenen Belangen wohl einen Kompromiss dar, darf aber als Ganzes als wohlabgewogene Lösung bezeichnet werden.

2. Was bringt das Tierschutzgesetz Neues?

2.1 Grundsätze

Art. 1 ¹ Dieses Gesetz ordnet das Verhalten gegenüber dem Tier; es dient dessen Schutz und Wohlbefinden.

² Es ist nur auf die Wirbeltiere anwendbar. Der Bundesrat kann in seinen Vorschriften über Transporte und internationalen Handel die wirbellosen Tiere einschliessen.

³ Vorbehalten bleiben das Bundesgesetz vom 10. Juni 1925²⁾ über Jagd und Vogelschutz, das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966³⁾ über den Natur- und Heimatschutz, das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1973⁴⁾ über die Fischerei sowie das Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966⁵⁾.

Art. 2 ¹ Tiere sind so zu behandeln, dass ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung getragen wird.

² Wer mit Tieren umgeht, hat, soweit es der Verwendungszweck zulässt, für deren Wohlbefinden zu sorgen.

³ Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen oder es in Angst versetzen.

Ziel eines Tierschutzgesetzes ist es, das Tier zu schützen. Dieser Schutz ist jedoch nicht umfassend; er bezieht sich vielmehr ausschliesslich auf den Schutz vor Schmerzen, Leiden und Schäden, die dem einzelnen Tier aus dem Verhalten des Menschen erwachsen können. Der Schutz ganzer Tierarten wird nur für den internationalen Handel geregelt. Ansonsten ist der Artenschutz Sache der Jagd- und Naturschutzgesetzgebung. Die in den Artikeln 1 und 2 des Gesetzes aufgestellten Grundsätze versuchen deshalb in allgemeinsten Form eine Umschreibung der dem Tier gegenüber gebotenen Verhaltensweisen. Ihr programmatischer Charakter und ihre einprägsame Formulierung als "Mini-Charta" lassen sie geeignet erscheinen, von möglichst vielen ins Bewusstsein aufgenommen zu werden. Es kommt darin auch die Ueberzeugung zum Ausdruck, dass es sich bei unsern Tieren nicht nur um Sachen im herkömmlich-juristischen Sinn handelt, sondern dass wir es, mindestens bei den Wirbeltieren, mit auf ihre einfache Weise bewusst empfindenden und erlebenden Lebewesen zu tun haben. Im Geiste dieser Grundsätze will das Gesetz durch Vorschriften, die sich auf sehr viele Gebiete der Mensch-Tier-Beziehungen erstrecken, der Tierquälerei vorbeugen und das Los der Tiere verbessern.

(Die Anwendbarkeit des Gesetzes wird im Grundsatz auf Wirbeltiere beschränkt, da nach unserem Wissen nur diese mit Sicherheit Schmerzen und Leiden auf ihre Weise bewusst empfinden und erleben. Zu diesen gehören die Tierklassen der Säugetiere, Vögel, Kriechtiere, Lurche und Fische. Eine Ausdehnung des Geltungsbereiches auf andere Tiergruppen, wie Insekten, Würmer und dergleichen wäre beim fehlenden oder doch fraglichen Schmerzempfinden dieser Tiere wenig sinnvoll und würde zu widersinnigen Konsequenzen führen. Dagegen erstrecken sich die Vorschriften über die Ein-, Aus- und Durchfuhr sowie den Transport von

Tieren, gestützt auf internationale Abkommen, auch auf wirbellose Tiere.)

2.2 Tierhaltung

2.21 Allgemeine Bestimmungen:

- Art. 3**
- ¹ Wer ein Tier hält oder betreut, muss es angemessen nähren, pflegen und ihm soweit nötig Unterkunft gewähren.
 - ² Die für ein Tier notwendige Bewegungsfreiheit darf nicht dauernd oder unnötig eingeschränkt werden, wenn damit für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind.
 - ³ Der Bundesrat erlässt nach Anhören der interessierten Kreise Vorschriften über das Halten von Tieren, namentlich über Mindestabmessungen, Beschaffenheit, Belichtung und Belüftung der Unterkünfte, Belegungsdichte bei Gruppenhaltung sowie Anbindevorrichtungen.

Einer der Schwerpunkte des Gesetzes liegt zweifellos im Abschnitt über die Tierhaltung. Es soll, vereinfacht ausgedrückt, die tiergerechte Haltung der Tiere gewährleistet werden. Dieser Grundsatz gilt nicht nur für die Haltung von Nutztieren, insbesondere deren Intensivhaltung, sondern ebenso sehr für die Haltung von Haus-, Heim- und Zootieren. Dabei kann das Gesetz in Anbetracht der sehr unterschiedlichen Bedürfnisse der verschiedenen Tierarten nur den Rahmen geben, der durch die Ausführungsbestimmungen auszufüllen ist. Unter Berücksichtigung der im Gesetz festgehaltenen Grundsätze wird der Bundesrat nach Anhören der interessierten Kreise Mindestanforderungen an Tierunterkünfte und Stalleinrichtungen erlassen.

(Tierschutzvorschriften sollen sich auf die Kenntnis der Lebensvorgänge bei den Tieren einerseits, ihres Verhaltens unter unterschiedlichen Bedingungen und in unterschiedlichen Situationen und ihrer Beziehung zur Umwelt andererseits stützen. Die Forschung auf dem noch jungen Wissensgebiet der Ethologie (Lehre vom Verhalten der Tiere) hat in den letzten Jahrzehnten eine Fülle neuer Erkenntnisse gebracht. Vieles ist aber noch unbekannt und bleibt zu erforschen. Vorschriften zum Schutze der Tiere müssen jeweils neuen

Forschungsergebnissen Rechnung tragen und angepasst werden können. Im Gesetz sind deshalb nur die Grundzüge des Tierschutzes festgelegt, während Einzelheiten in Ausführungserlassen auf Verordnungsstufe zu regeln sind.)

2.22 Verbotene Haltungsarten:

Art. 4 ¹ Der Bundesrat verbietet Haltungsarten, die den Grundsätzen des Tierschutzes klar widersprechen, namentlich bestimmte Arten der Käfighaltung und der Dunkelhaltung.

² Er kann bestimmte Haltungsarten der Bewilligungspflicht unterstellen.

³ Er bestimmt eine Übergangsfrist für die Anpassung bestehender Anlagen.

Der vielumstrittene und vom Tierschutz vehement geforderte Katalog der verbotenen Haltungsarten, unter die nach dem Vorentwurf zum Gesetz die Käfighaltung von Geflügel und von Ferkeln, die dauernde Dunkelhaltung und das Halten von Kälbern auf Spaltenböden gefallen wären, wurde vom Gesetzgeber entsprechend dem Antrag des Bundesrates auf die Verordnungsstufe verwiesen. Massgebend für diesen Entscheid war vor allem, dass ein solcher Katalog im Gesetz zu starr schien und den fortschreitenden wissenschaftlichen Erkenntnissen, aber auch der Entwicklung in der Haltungstechnik zu wenig hätte Rechnung tragen können. Der Bundesrat wird aber durch Artikel 4 des Gesetzes verpflichtet, Haltungsarten, die den Grundsätzen des Tierschutzes klar widersprechen, zu verbieten, und es wird im Gesetzestext ausdrücklich auf bestimmte Arten der Käfighaltung und der Dunkelhaltung hingewiesen. Berücksichtigt man im weiteren die Zusicherungen, die während der parlamentarischen Debatte vom Bundesratstisch gemacht wurden, so ist nicht daran zu zweifeln, dass der Bundesrat diesem verbindlichen Auftrag bei Erlass der Verordnung nachkommen wird.

2.23 Eine sehr wesentliche Neuerung findet sich in Artikel 5 des Gesetzes: die Bewilligungspflicht für Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen.

- Art. 5** ¹ Serienmässig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen zum Halten von Nutztieren dürfen nur angepriesen und verkauft werden, wenn sie durch eine vom Bundesrat bezeichnete Stelle bewilligt worden sind. Diese Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Systeme und Einrichtungen den Anforderungen einer tiergerechten Haltung entsprechen. Die Kosten des Bewilligungsverfahrens gehen zu Lasten des Gesuchstellers.
- ² Der Bundesrat bestimmt eine Übergangsfrist, während der die schon im Handel befindlichen Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen noch verkauft werden können.

(Zur Zeit ist der Bau, die Anpreisung und der Verkauf solcher Einrichtungen keinen einschränkenden Bestimmungen unterworfen, und manche der angebotenen Konstruktionen erweisen sich auf die Dauer als unzweckmässig, wirken sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere negativ aus und haben damit wirtschaftliche Schäden zur Folge.)

Sie sollen inskünftig nur angepriesen und verkauft werden dürfen, wenn sie den Anforderungen einer tiergerechten Haltung entsprechen und vom Veterinäramt bewilligt worden sind. Diese Bestimmung liegt durchaus im Interesse der Tierhalter, da sie die Zweckmässigkeit dessen, was auf dem Markt angeboten wird, häufig nicht beurteilen können.

2.24 Tierpfleger:

- Art. 7** Der Bundesrat kann für die Ausübung des Tierpflegerberufes einen Fähigkeitsausweis verlangen und die Bedingungen der Erteilung festsetzen, wenn dies zum Schutze des Lebens und Wohlbefindens der Tiere angezeigt ist. Dies gilt nicht für die Landwirtschaft.

Durch Artikel 7 des Gesetzes wird einem schon seit längerer Zeit aus Kreisen der Tierpfleger in Zoologischen Gärten gestellten Postulat entsprochen, nämlich der Einführung eines Fähigkeitsausweises für die Ausübung des Tierpflegerberufes. Es handelt sich dabei - mangels verfassungsmässiger Grundlage - nicht um eine Anerkennung des Berufes im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, doch sollen Ausbildungskurse für in der Praxis stehende Tierpfleger durchgeführt und den Kandidaten nach bestandener Prüfung ein Fähigkeitsausweis erteilt werden.

Ueberall dort, wo dies zum Schutze des Lebens und Wohl-

befindens der Tiere angezeigt erscheint, kann der Bundesrat für die Ausübung des Tierpflegerberufes einen Fähigkeitsausweis verlangen. Dies wird unter anderem für zoologische Gärten und Tierparks, für Institute und Betriebe, die Versuchstiere halten, aber auch für Tierhandlungen der Fall sein.

(2.25) (Halten von Wildtieren. Handel und Werbung mit Tieren.

Art. 6 ¹ Das gewerbmässige Halten von Wildtieren bedarf einer kantonalen Bewilligung.

² Eine kantonale Bewilligung ist auch erforderlich für das private Halten von Wildtieren, wenn diese besondere Ansprüche an Haltung und Pflege stellen. Der Bundesrat bestimmt diese Tierarten nach Anhören der Kantone.

Art. 8 ¹ Der gewerbmässige Handel mit Tieren und das Verwenden lebender Tiere zur Werbung bedürfen einer kantonalen Bewilligung.

² Der Bundesrat ordnet nach Anhören der Kantone die Voraussetzungen für die Bewilligung.

³ Der Handel mit Primaten und Raubkatzen ist nur anerkannten zoologischen Gärten und Tierparks erlaubt.

Die Haustierrassen sind durch entsprechende Zuchtwahl an das Leben unter Obhut des Menschen weitgehend angepasst. Dagegen stellt die Gefangenschaft für Wildtiere immer einen Ausnahmezustand dar. Es erscheint daher notwendig, besondere Massnahmen zu ergreifen, um Wildtieren in Gefangenschaft eine optimale Haltungsweise zu gewährleisten.

In den letzten Jahren sind in der Schweiz zahlreiche Kleinzoos in Verbindung mit Tierhandlungen, Restaurants, Tankstellen oder Bergbahnen entstanden. Dabei standen vielfach kommerzielle Interessen im Vordergrund; auf die Bedürfnisse der Tiere wurde wenig Rücksicht genommen. Eine strenge Ueberwachung dieser Betriebe in Verbindung mit einer Bewilligungspflicht ist daher angezeigt.

Auch die Zahl der Geschäfte, in denen Tiere aller Art, wie Fische, exotische Vögel, Reptilien, Klein-

säuger, Hunde und andere Tiere zum Verkauf angeboten werden, hat in den letzten Jahren ständig zugenommen. Da den Betriebsinhabern häufig die Kenntnisse über die artgemässe Haltung und Fütterung solcher Tiere fehlen oder die Einrichtungen ungenügend sind, geben solche Geschäfte immer wieder zu Beanstandungen Anlass. Auch hier drängt sich eine Bewilligungspflicht auf, wobei der Handel mit landwirtschaftlichen Nutztieren, der durch andere gesetzliche Bestimmungen geregelt ist, ausgenommen bleibt. Dagegen wird der Handel mit Primaten, worunter alle Halbaffen und Affen fallen, und mit Raubkatzen nur anerkannten zoologischen Gärten und Tierparks erlaubt, weil diese Tierarten in verschiedener Beziehung besondere Anforderungen stellen. Im privaten Bereich soll das Halten jener Tierarten einer Bewilligungspflicht unterstellt werden, die besondere Ansprüche an Haltung und Pflege stellen.)

(2.3) (Internationaler Handel)

Art. 9 ¹ Der Bundesrat kann aus Gründen des Tierschutzes die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen an Bedingungen knüpfen, einschränken oder verbieten.

² Der Bundesrat regelt oder verbietet die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Tieren aus Gründen des Artenschutzes und kann tierische Erzeugnisse einschliessen.

Die Vorschriften von Artikel 9 des Gesetzes ermöglichen es dem Bundesrat, aus Gründen des Tierschutzes die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen an Bedingungen zu knüpfen, einzuschränken oder zu verbieten. So kann er zum Beispiel Einfuhrbewilligungen für Tiere von einem bestimmten Mindestalter abhängig machen. Diese Bestimmung ermöglicht es aber auch, die Einfuhr von Robbenfellen, auf die der schweizerische Pelzhandel allerdings schon seit einigen Jahren freiwillig verzichtet hat, zu verbieten.)

(2.4) (Tiertransporte)

- Art. 10** ¹Tiere sind so zu befördern, dass sie weder leiden noch Schaden nehmen.
²Der Bundesrat regelt namentlich den Ein- und Auslad, die Unterbringung, Versorgung und Betreuung der beförderten Tiere und den Tierversand.

Jeder Transport stellt für das betroffene Tier eine erhebliche Belastung dar, ganz besonders dann, wenn sich der Transport über längere Strecken abwickelt. Tiertransporte gaben denn auch schon häufig zu schweren Beanstandungen von Seite des Tierschutzes Anlass, sei es, dass es sich um kranke oder verletzte Tiere handelte, dass sie unzweckmässig verladen waren oder dass infolge einer plötzlichen Wetteränderung, wie zum Beispiel einem Föhneinbruch, die Verhältnisse in den Transportfahrzeugen unerträglich wurden oder es gar zu Verlusten kam. Kritische Punkte sind vor allem der Ein- und Auslad, die Unterbringung der Tiere in den Transportmitteln, wobei der Platzbedarf der Tiere, die Luftzufuhr und Temperaturregelung zu beachten sind, sowie die Versorgung und Betreuung der transportierten Tiere. Das Europäische Uebereinkommen vom 13. Dezember 1968 enthält Vorschriften über den Schutz von Tieren auf internationalen Transporten, die durch Vorschriften über den Verkehr im Inland ergänzt werden müssen. Die Regelung im einzelnen erfolgt auf Grund der Rahmenbestimmung im Gesetz in der Verordnung.)

2.5 Tierversuche
(Abschnitt 6, Artikel 12 - 19)

Im Rahmen von Tierschutzvorschriften stellen die Bestimmungen über Tierversuche immer ein heisses Eisen dar. Gewiss mahnt die Zahl der heute "verbrauchten" Versuchstiere zum Aufsehen, und es muss Ziel einer künftigen Regelung sein, diese Zahl auf ein vernünftiges - oder eben auf das unerlässliche - Mass zurückzuführen. In all jenen Fällen soll auf die Verwendung lebender Tiere verzichtet werden,

in denen die gleichen Versuchsziele durch andere Methoden und Verfahren erreicht werden können. Andererseits darf nicht ausser acht gelassen werden, dass wesentliche Fortschritte insbesondere in der medizinischen und biologischen Forschung ohne Versuche am lebenden Tier nicht möglich gewesen wären und dank dieser Fortschritte der Menschheit viel Leid erspart worden ist. Die Forderung der extremen Gegner von Tierversuchen auf ein gänzlich Verbot solcher Versuche geht deshalb ohne Zweifel zu weit. Trotz der Entwicklung von Ersatzmethoden werden in der wissenschaftlichen Forschung, zur diagnostischen Untersuchung auf gewisse übertragbare Krankheiten oder zur Entwicklung und Prüfung von biologischen Produkten auch inskünftig Versuche am lebenden Tier notwendig sein. Unsere Verantwortung dem Tier gegenüber verlangt jedoch eine zeitgemässe, dem internationalen Standard entsprechende Regelung der Tierversuche, die sowohl den Erfordernissen der Wissenschaft und der Forschung als auch den Zielen des Tierschutzes entspricht. Dabei sollen gesamtschweizerisch die gleichen, strikten Vorschriften gelten.

(Der Bedeutung des Problems entsprechend sind die Vorschriften über die Tierversuche zur Detailregelung nicht auf die Verordnungsstufe verwiesen worden, sondern schon weitgehend im Gesetz enthalten (Art. 12 - 19). Dies will nicht heissen, dass nicht gewisse im Gesetz niedergelegte Grundsätze der Ausführungsbestimmungen in der Verordnung bedürfen. So muss dort noch näher erläutert werden, was die Beschränkung auf das unerlässliche Mass bedeutet und wie sie erreicht werden soll, oder welche Anforderungen an den Fachmann zu stellen sind, unter dessen Leitung Tierversuche durchgeführt werden dürfen.)

Gegenüber der heutigen, nur in wenigen Kantonen gültigen Regelung bringt das Gesetz ganz wesentliche Verbesserungen. So gelten die allgemeinen Vorschriften über die

Tierhaltung auch für die Haltung von Versuchstieren, und der Bundesrat wird dafür Mindestanforderungen erlassen. Es wird im weiteren die Bewilligungspflicht gesamtschweizerisch geregelt und die Anforderungen an Institute, in denen solche Versuche durchgeführt werden, festgelegt. Ueber jeden Versuch ist ein Protokoll zu führen, das den Zweck des Versuchs, die Art der Durchführung und der Betäubung sowie die Art und Anzahl der verwendeten Versuchstiere festhält. Diese Protokolle werden es den von den Kantonen einzusetzenden Fachkommissionen ermöglichen, darüber zu wachen, dass keine unnötigen Versuche durchgeführt werden. Grosse Bedeutung kommt schliesslich der dem Eidgenössischen Veterinäramt beigegebenen Fachkommission zu. Diese hat koordinierende Funktionen. Sie wird die Durchführung der Vorschriften über die Tierversuche durch die Kantone zu überwachen haben, Richtlinien erarbeiten, Alternativmethoden bekannt machen und eine jährliche Statistik über Tierversuche veröffentlichen.

(2.6) (Schlachten von Tieren)

Art. 20 ¹ Das Schlachten von Säugetieren ohne Betäubung vor dem Blutentzug ist verboten.

² Der Bundesrat kann auch das Schlachten von Geflügel in Grossbetrieben der Betäubungspflicht unterstellen.

Die bisher in der Verfassung verankerte Vorschrift, wonach "das Schlachten der Tiere ohne Betäubung vor dem Blutentzug bei jeder Schlachtart und Viehgattung" untersagt ist, ist sinngemäss ins Gesetz übernommen worden. Damit bleibt das Schlachten, mit Ausnahme des Geflügels, das nicht zum "Vieh" gehört, auch weiterhin verboten. Der Bundesrat kann aber auch das Schlachten von Geflügel in Grossbetrieben der Betäubungspflicht unterstellen und wird dies wohl auch tun, sobald eine befriedigend wirksame und zuverlässige Methode für die Betäubung von Geflügel entwickelt ist.)

2.7 Verwaltungsmaßnahmen

- Art. 24** Die Behörde kann ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit des Betroffenen das Halten von Tieren, den Handel oder die berufsmässige Beschäftigung mit Tieren auf bestimmte oder unbestimmte Zeit den Personen verbieten:
- a. die wegen wiederholter oder schwerer Zuwiderhandlung gegen Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse oder gegen Einzelverfügungen bestraft worden sind;
 - b. die wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunksucht oder aus anderen Gründen unfähig sind, ein Tier zu halten.

- Art. 25** ¹ Die Behörde schreitet unverzüglich ein, wenn feststeht, dass Tiere stark vernachlässigt oder völlig unrichtig gehalten werden. Sie kann die Tiere vorsorglich beschlagnahmen und sie auf Kosten des Halters an einem geeigneten Ort unterbringen; wenn nötig lässt sie die Tiere verkaufen oder töten. Sie kann dafür die Hilfe der Polizeiorgane in Anspruch nehmen.

² Der Verwertungserlös fällt nach Abzug der Verfahrenskosten dem Eigentümer zu.

Für die administrativen Behörden, die sich mit dem Vollzug des Tierschutzgesetzes in den Kantonen zu befassen haben werden, sind die Bestimmungen über "Tierhalteverbote" und "Behördliches Einschreiten" in den Artikeln 24 und 25 des Gesetzes von wesentlicher praktischer Bedeutung. Einerseits wird die zuständige Behörde ermächtigt, ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit des Betroffenen, Personen, die aus den im Gesetz aufgeführten Gründen ungeeignet oder unfähig sind, ein Tier zu halten, das Halten von Tieren, den Handel oder die berufsmässige Beschäftigung mit Tieren auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zu verbieten.

Die gleiche Behörde kann auch sofort einschreiten, wenn feststeht, dass Tiere stark vernachlässigt oder völlig unrichtig gehalten werden. Sie braucht also nicht, wie bisher, eine richterliche Verfügung abzuwarten, sondern kann sofort handeln. Fälle von starker Vernachlässigung oder völlig unrichtiger Haltung von Tieren sind nicht allzu selten und manchmal auch auf falsch verstandene Tierliebe zurückzuführen. Es liegt im Interesse der Tiere, dass in solchen Fällen sofort gehandelt werden kann.

3. Die von den Initianten des Referendums gegen das Gesetz vorgebrachten Argumente

Die von den Gegnern vorgebrachten Argumente lassen sich auf folgenden Nenner bringen:

Das Gesetz sei schlecht und bringe für die Tiere keinen Fortschritt. Es schütze nicht die Tiere, sondern die industriellen Massentierhalter und die Industrie.

Begründung:

1. *Das Gesetz sei das Ergebnis einer grundfalschen Einstellung gegenüber dem Tier.*

Richtigstellung: Die ersten Artikel des Tierschutzgesetzes enthalten die Grundsätze, die für das Verhalten des Menschen dem Tier gegenüber gelten sollen. Diese Grundsätze, die für die weiteren Vorschriften des Gesetzes und auch für die Ausführungsbestimmungen richtungsweisend sind, zeugen von einem hohen Verantwortungsbewusstsein dem Tier gegenüber.

Die Geister scheiden sich bei der ethisch-philosophischen Frage, ob der Mensch das Recht habe, das Tier für seine Zwecke zu nutzen, sich seiner zu bedienen als Arbeitstier, als Erzeuger tierischer Produkte wie Milch, Fleisch, Eier usw., als Haus- oder Heimtier oder auch als Versuchstier. Die Bejahung dieses Rechtes erhöht nur die Verantwortung des Menschen dem Tier gegenüber. Die Mensch-Tier-Beziehungen werden dadurch aber auch komplizierter und problemreicher und erfordern deshalb um so mehr eine Regelung.

2. *Es schränke die Zahl der Tierversuche nicht in wirksamer Weise ein. Die Vorschriften über die Tierversuche seien viel zu large und brächten gegenüber der heutigen Situation keine Verbesserung.*

Richtigstellung: Die Vorschriften des Gesetzes über die Tierversuche bedeuten aus folgenden Gründen einen wesent-

lichen Fortschritt gegenüber dem heutigen Zustand:

- a. Die Durchführung von Tierversuchen wird gesamtschweizerisch geregelt, wobei diese Regelung auf keinen Fall schlechter ist als die heute in verschiedenen Kantonen bestehende und auch nicht schlechter als diejenige in andern Ländern. Bei der Ausarbeitung des Gesetzes wurden alle diese Vorschriften beigezogen.
 - b. Es werden, was bisher nirgends der Fall war, auch bindende Vorschriften über die Haltung der Versuchstiere erlassen.
 - c. Es werden Kommissionen, namentlich auch eine eidgenössische Kommission eingesetzt, die darüber zu wachen haben, dass den Vorschriften des Gesetzes nachgelebt wird.
 - d. Die Vorschriften lassen einer späteren Entwicklung in Richtung auf eine weitere Einschränkung der Anwendung von Tierversuchen Spielraum.
3. *Die industrielle Tierhaltung werde nicht verboten; auf den Katalog der verbotenen Haltungsarten habe man verzichtet.*

Richtigstellung: Es ist vorerst darauf hinzuweisen, dass vom Standpunkt des Tierschutzes aus die industrielle Tierhaltung an sich nicht unbedingt verwerflich ist. Es kommt nicht auf die Quantität der Tiere, sondern auf die Qualität der Tierhaltung an. Zu beanstanden sind gewisse Intensivhaltungssysteme, die den Bedürfnissen der Tiere zu wenig Rechnung tragen.

Es ist unter 2.22 ausgeführt worden, weshalb auf den Verbotskatalog im Gesetz verzichtet wurde. Dass ein solcher Katalog im Gesetz zu starr wäre, geht schon daraus hervor, dass bereits heute weitere Haltungsarten als nicht tiergerecht zur Diskussion stehen, die unter Umständen ebenfalls verboten werden müssen. Es sei als Beispiel nur die Halsanbindung von Zuchtschweinen erwähnt.

Auf Grund des vorliegenden Gesetzestextes und der anläss-

lich der parlamentarischen Debatte gefallenem Votum ist nicht daran zu zweifeln, dass von den im Vorentwurf aufgeführten, zu verbotenen Haltungsmethoden mit Sicherheit die Käfighaltung von Geflügel in den heute gebräuchlichen Käfigen, die Käfighaltung von Ferkeln und die Dunkelhaltung verboten werden.

4. Allgemeine Würdigung

Das vorliegende Tierschutzgesetz erfüllt sicher nicht sämtliche Forderungen aller Bevölkerungskreise; den einen geht es zu wenig weit, den andern zu weit. Dies war auch zu erwarten. Obschon wie bei jedem Gesetz Kompromisse gemacht werden mussten, stellt es eine gute, wohlausgewogene Lösung dar. Es ist geeignet, zur Verbesserung des Loses unserer Tiere beizutragen, und verdient deshalb die Unterstützung des Volkes.

Erläuterung zu einigen Begriffen

Wirbeltiere	Darunter fallen die Tierklassen der Säugetiere, Vögel, Kriechtiere, Lurche und Fische. Die Gründe, weshalb nur Wirbeltiere durch das Gesetz erfasst werden, sind unter 2.1 aufgeführt.
Wohlbefinden	Unter Wohlbefinden ist ein Zustand zu verstehen, bei dem das Leben sowohl in physiologischem wie in ethologischem Sinne im Einklang mit der Umwelt steht. Gestörte körperliche Funktionen, körperliche Schäden, offensichtliche Aeusserungen von Schmerz und Leiden sowie gestörte Verhaltensweisen sind Zeichen eines herabgesetzten Wohlbefindens.
Primaten	Darunter fallen Halbaffen und Affen.
Vivisektion	Wörtlich übersetzt: Zerlegung in lebendem Zustand. Heute werden darunter Versuche am lebenden Tier verstanden.
Schächten	Rituelle Schlachtung, wobei der Blutentzug ohne vorherige Betäubung durch Durchtrennen der grossen Halsgefässe erfolgt.
Tierkämpfe Combat-des-reines	Durch Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe <u>c</u> wird das Veranstalten von Kämpfen zwischen und mit Tieren verboten, bei denen Tiere gequält oder getötet werden. Die Combats-des-reines fallen <u>nicht</u> darunter.
Coupiere von Hundeohren	Abschneiden eines Teils des Ohres bei natürlicherweise mit Hängeohren versehenen Rassen (Doggen, Boxer, Rehpinscher usw.), um daraus ein Stehohr zu machen. Reine Modesache!
Köderfische	Auf ein Verbot der Verwendung lebender Köder-

fische wurde verzichtet, weil sich die Fachleute über deren Schmerzempfindlichkeit nicht einigen konnten. Eine Regelung ist im Rahmen der Fischereigesetzgebung möglich.

Schrotschuss
auf Rehe

Wird bei der Revision des Jagdgesetzes dort geregelt. Der Vorentwurf sieht ein Verbot vor.